

# Satzung des Fördervereins Geinsheimer Schule

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Geinsheimer Schule“ (folgend Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Trebur, OT Geinsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

## § 2 Zwecke des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Geinsheimer Schule seiner Schülerinnen und Schüler.  
Dazu zählen besonders:
  - a) Die Unterstützung ggf. Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und notwendigen Inneneinrichtungen sowie die Übernahme der Kosten für die Anschaffung und Wartung von Spielgeräten insbes. im Rahmen der Schulhofgestaltung, soweit der Träger der Schule dazu nicht verpflichtet oder wirtschaftlich in der Lage ist.
  - b) Die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten (des Pflichtstundenplanes), Fachkräfte für: Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Förderunterricht, Sprachstützkurse, die Unterstützung der Erziehungsarbeit.
  - c) Die Unterstützung bei der Anschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, z. B. Musikinstrumente, Arbeitsgeräte für den Werkunterricht, Verkehrserziehung
  - d) Die Veranstaltung von Vortragsreihen, die den Schülern, Eltern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind
  - e) Die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, z. B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, ausgenommen die Tätigkeiten im Rahmen von § 2, 1b der Vereinssatzung. Nachgewiesene notwendige Auslagen für den Verein können erstattet werden.
6. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Satzung Förderverein.doc Grundschule Geinsheim



Justizangestellte

2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet:
  - a) durch Austritt des Mitglieds
  - b) durch Tod
  - c) Auflösung (Löschung aus dem Vereinsregister) des Vereins, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
  - d) durch Ausschluss
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und auch sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge  
Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Die Festsetzung der Beiträge sowie etwaige Änderungen obliegen der Mitgliederversammlung. Für das 1. Jahr des Bestehens des Vereins wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages von der Gründungsversammlung festgelegt.
  - b) Spenden
  - c) Sonstige Einnahmen (z.B. Stiftungen, Erbschaften, Erlöse aus Kuchenverkauf etc.)

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
  - b) Die Mitgliederversammlung
  - c) Der erweiterte Vorstand
 Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden/der Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Protokollführer/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) bis zu drei Beisitzern

#### **§ 7 Wahl/Aufgaben/Abberufung des Vorstands**

1. Der Vorstand gem. § 6 2. und 3. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 500,- € belasten, ist sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch der/die Schatzmeister/in alleine bevollmächtigt.  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit 500,01 € - 999,99 € belasten, ist der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam berechtigt.  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- € belasten, benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der/die Schatzmeister/in trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck gem. § 2 vereinbar sein.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
8. Erstellung der Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per E-Mail und durch Anzeige in den Treburer Nachrichten einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereins es erfordern, oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gelten Abs. 2 und 3.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### **§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes gem. § 6.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
7. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.

**§ 10 Beschlussniederlegung**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**§ 12 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Geinsheimer Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13 Liquidatoren**

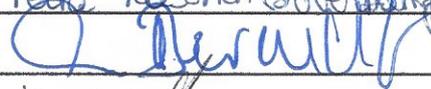
Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06.03.2009 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. S. Cavar-Karsten
2. U. Illsied
3. A. Basi-Blitz
4. D. Rauch
5. Christiane
6. Peter Jacob
7. Karin Topp
8. Oliver
9. Ina Kellid
10. Petra Bodewald
11. C. Schumann

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

12. Tanja Engel
13. Sabine Flach
14. Dagny Meke-Bulz
15. Halko Dewenkamp
16. Sylvia Schmoche-Jener
17. Petra Lassich-Dusenbong
18. 
19. D. Schifk
20. Christina Soltan
21. N. H.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.